

BGer 5A 454/2016 vom 20. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_454_2016

FR: TF 5A 454/2016 du 20 juin 2016

IT: TF 5A 454/2016 del 20 giugno 2016

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 20.06.2016 5A 454/2016 (5A_454/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 20.06.2016 5A 454/2016 (5A_454/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 20.06.2016 5A 454/2016 (5A_454/2016)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_454/2016
Urteil vom 20. Juni 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen B._____. Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung,
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 12. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Bern (Kindes- und Erwachsenenschutzgericht). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 12. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, das ein Beschwerdeverfahren (betreffend fürsorgerische Unterbringung) als gegenstandslos abgeschrieben hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, nachdem der Beschwerdeführer beim Obergericht Beschwerde gegen seine fürsorgerische Unterbringung vom 21. April 2016 erhoben habe, sei er gemäss Mitteilung der Privatklinik Wyss AG am 11. Mai 2016 aus der Klinik entlassen worden, das Beschwerdeverfahren sei daher als gegenstandslos abzuschreiben, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand der obergerichtlichen Verfügung vom 12. Mai 2016 hinausgehen, was namentlich für seine Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gilt, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser

Erwägungen aufzeigt, inwiefern die Verfügung des Obergerichts vom 12. Mai 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, Frau Dr. B. _____ und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. Juni 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.